



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.62 RRB 1841/0489
Titel	Weisung an den Großen Rath betreffend den in der Baßerstorfer Petition enthaltenen Wunsch einer Abänderung im Militairgesetze in Bezug auf die Central-Militair-Instruction.
Datum	16.03.1841
P.	330–334

[p. 330] Es hat der Regierungsrath, nach Anhörung eines von dem Kriegsrathe mit Weisung d. d. 22. v. M. hinterbrachten Gutachtens, betreffend die Beybehaltung oder Aufhebung der Central-Militair-Instruction, beschlossen, nachstehende Weisung an den Großen Rath zu erlassen:

Weisung:

Es beliebte dem Großen Rathe, auch den nachfolgenden in der Petition der Volksversammlung von Baßerstorf enthaltenen Wunsch „Einer Abänderung des Militairgesetzes in dem Sinne, daß die Militair-Uebungen nicht ausschließlich in der Stadt Zürich [*sic!*] gehalten werden.“ – dem Regierungsrathe zu überweisen und daher ermangelt derselbe nicht, der höchsten Behörde mit Gegenwärtigem seinen gutächtlichen Bericht darüber zu erstatten.

Die gesetzliche Bestimmung, gegen welche dieser Wunsch // [p. 331] gerichtet ist, liegt in der neuen Militair-Organisation, die den 9ten April v. J. angenommen wurde, und somit erst ein einziges Mal in Anwendung gebracht werden konnte.

Um aber die Abänderung eines vor so kurzer Zeit eingeführten und mit Sorgfalt vorherathenen Gesetzes zu rechtfertigen, müßten die Nachtheile deßelben klar vor Augen liegen, allein die Erfahrungen, welche die Militairbehörden bisanhin in Beziehung auf die Central-Instruction zu machen im Falle waren, haben gerade zum entgegen gesetzten Resultate geführt.

Gegen das Verlegen der zu den Hauptübungen versammelten Truppen in Cantonements wurde schon früher vielfach Klage geführt, in dem sich der größte Theil der Hausväter über die ihnen ohne Noth auferlegte Einquartirung beschwerte, welche abgesehen davon, daß sie gewöhnlich eine Störung im Hauswesen veranlaßte, mit besondern Kosten verbunden war, zu deren Deckung die vom Staate bezahlte Entschädigung nicht hinreichte, daher wurde schon vor längerer Zeit und nicht erst im verfloßenen Jahre, eine Aufhebung der Cantonements vielfach verlangt und von den Behörden nicht allein be- // [p. 332] sprochen, sondern im Jahr 1839. mit Rücksicht auf die Bataillone des ersten Auszuges bereits ausgeführt, obgleich das damalige Militair-Gesetz dieser Verbeßerung noch entgegen stand.

Hauptsächlich aber vom militairischen Gesichtspunkte aus betrachtet, haben sowohl der Regierungsrath als die vorherathenden Behörden bey reiflicher Erwägung der Vor- und Nachtheile des einen und andern Systems sich neuerdings überzeugt, daß die Vorzüge der angefochtenen Gesetzesbestimmung weit überwiegend seyen.

Der erste liegt in der engern Verbindung und dem Zusammenleben der Officiere und Unterofficiere mit der Mannschaft. Dadurch entsteht eine nähere Bekanntschaft, die für das gegenseitige Vertrauen und Zusammenwirken sehr wesentlich ist, und niemals in gleichem Grade erreicht werden kann, wenn die Militairs der verschiedenen Grade nur unter den Waffen und in der Linie in Berührung kommen.

Ein zweyter noch bedeutenderer Vorthail ist der Umstand, daß die Mannschaft mit dem wichtigen Dienstzweige des militairischen Haushaltes vertraut wird. Geht den Truppen // [p. 333] diese Kenntniß ab, so können, wenn dieselben plötzlich in den effectiven Dienst gerufen werden, höchst nachtheilige Folgen und störende Unordnungen daraus entstehen.

Ein dritter Grund ist die Angewöhnung beßrer Disciplin. Hier darf man der Hoffnung Raum geben, daß bey guter Leitung und genauer Aufsicht den noch fortwährend bestehenden Mängeln immer mehr werde abgeholfen werden, was bey dem Cantonirungs-System weniger der Fall seyn dürfte.

Vor allem auch ist aber viertens der bedeutende Zeitgewinn wichtig, welcher sich für die Instruction ergibt.

Wenn sich die zur Instruction einberufene Mannschaft bereits in der Nähe der Exercierplätzen versammelt befindet, so wird dadurch für den Unterricht eine große Zeitfrist erübrigt, welche sonst für den Zusammenzug aus den Cantonirungen und die Rückkehr in dieselben verloren gieng. Zudem wird der Mannschaft eine unnütze Ermüdung erspart.

Wenn auch die entferntern Dienstpflichtigen einen etwas weitem Weg nach Zürich zurückzulegen haben, so finden sie hingegen in der täglichen Ersparniß der Hin- und Hermärsche aus den Cantonements auf den Exercirplatz, // [p. 334] und von diesem zurück, vollkommenen Ersatz. – Uebrigens ist zu bemerken, daß manche Dienstpflichtige von den bisherigen Cantonements ebenso entfernt waren, wie von der Hauptstadt, wofür die Distanz von Stammheim nach Regenstorf als Beyspiel angeführt werden kann.

Diese Vorzüge sind größern Theils allgemein anerkannt und erprobt und wenigstens den Behörden bisanhin keine Nachtheile bekannt geworden, welche denselben entgegen gesetzt werden könnten oder die gar noch als überwiegend zu betrachten wären.

Gestützt auf diese Ansichten und Gründe stellt der Regierungsrath den Antrag, daß es der höchsten Behörde gefallen möchte, zu beschließen, es sey diesem Punkte der Petition keine Folge zu geben.

Das mündliche Referat hat der HHerr Regierungsrath Ziegler übernommen.

[Transkript: rbp/03.12.2010]